

BVGer A-5356/2024 vom 21. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5356_2024

FR: TAF A-5356/2024 du 21 mars 2025

IT: TAF A-5356/2024 del 21 marzo 2025

Regeste

Wasserbau und Wasserwirtschaft

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben.

E. 1.2

In diesem Kostenentscheid ist zunächst auf die Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweiten Beschwerdeverfahrens A-3037/2022 einzugehen (nachstehend E. 2 f.). Anschliessend ist die Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Beschwerdeverfahrens A-7178/2016 zu behandeln (nachstehend E. 4 f.). Das Bundesgericht äusserte sich im Urteil 2C_539/2023 vom 5. Juni 2024 nicht explizit zur Neuregelung der vorinstanzlichen Kosten. Angesichts der äusserst langen Verfahrensdauer ist es indes vor allem aus prozessökonomischen Gründen geboten, den übereinstimmenden Anträgen der Parteien zu folgen und auch darüber neu zu befinden (nachstehend E. 6). Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweiten Beschwerdeverfahrens A-3037/2022

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]). Das für die Kostenverlegung massgebende Ausmass von Obsiegen und Unterliegen hängt von den gestellten Rechtsbegehren ab, gemessen am Ausgang des Verfahrens. Abzustellen ist auf das materiell wirklich Gewollte (vgl. Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 4.43).

E. 2.2

Das Bundesgericht erkannte im Urteil 2C_539/2023 vom 5. Juni 2024, dass die Beschwerdeführerin, die eine Reduktion des Wasserzinses um insgesamt Fr. 1'482'164.50 verlangt habe, im Betrag von Fr. 821'479.55 bzw. zu rund 55 % obsiege und damit im Umfang von rund 45 % unterliege. Die Beschwerdegegner 1 und 2, die in ihren Vermögensinteressen betroffen seien, unterlägen entsprechend im Umfang von rund 55 %. Unter den Beschwerdegegnern, so das Bundesgericht, seien die Gerichtskosten entsprechend deren Anteil an der nutzbaren Wasserkraft zu verteilen, d.h. der Einfachheit halber 1/3 zu Lasten des Beschwerdegegners 1, 2/3 zu Lasten des Beschwerdegegners 2, ohne Berücksichtigung des Anteils von Baden-Württemberg (E. 6.1).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht setzte im Urteil A-3037/2022 vom 25. August 2023 die Verfahrenskosten auf Fr. 7'000.-- fest (Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Von diesem im bundesgerichtlichen Verfahren unbestritten gebliebenen Betrag ist auch bei der Neuverlegung der Verfahrenskosten auszugehen. Zudem besteht kein Anlass, eine andere Kostenverlegung vorzunehmen als das Bundesgericht. Der Streitgegenstand war in dem Verfahren vor beiden Gerichten identisch und hinsichtlich der Kostentragung gelangt derselbe Grundsatz - die Kostenverteilung gemäss dem Unterliegerprinzip - zur Anwendung.

E. 2.4

Für das zweite Beschwerdeverfahren A-3037/2022 sind der Beschwerdeführerin somit Verfahrenskosten von Fr. 3'150.-- (45 % von Fr. 7'000.--) aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 25'000.-- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 21'850.-- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegner haben sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt und sind in ihren Vermögensinteressen betroffen. Sie haben daher die übrigen Verfahrenskosten von Fr. 3'850.-- zu tragen, d.h. der Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 1'283.-- (1/3 von Fr. 3'850.--) und der Beschwerdegegner 2 im Umfang von Fr. 2'567.-- (2/3 von Fr. 3'850.--).

E. 3.1

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Die Entschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Nach Art. 10 Abs. 2 VGKE beträgt der Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 400.--. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Parteikosten gelten als notwendig, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder -verteidigung unerlässlich erscheinen (vgl. BGE 131 II 200 E. 7.2). Bei der Beurteilung, ob die geltend gemachten Kosten notwendig sind, steht dem Bundesverwaltungsgericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Neben der Komplexität der Streitsache ist etwa in Betracht zu ziehen, ob der Rechtsvertretung die Sach- und Rechtslage bereits bekannt war. Gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Kostennote zu reduzieren ist, kürzt es sie in pauschaler Weise ohne einlässliche Berechnung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-644/2020 vom 24. Juni 2020 E. 3.2.5 mit Hinweisen). Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin legte für das Verfahren A-3037/2022 eine Kostennote über Fr. 22'441.15 ins Recht, die sich aus einem Honorar von Fr. 20'674.20 (57.2 Stunden bei einem Stundenansatz zwischen Fr. 95.-- und Fr. 450.--), Auslagen von Fr. 162.50 und der Mehrwertsteuer von Fr. 1'604.45 zusammensetzt. Der Kostennote kann indes in mehreren Punkten nicht gefolgt werden. Einerseits wird darin ein Stundenansatz von teils Fr. 450.-- veranschlagt, der den Höchstsatz von Fr. 400.-- gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE übersteigt.

Auch ist nicht ersichtlich, dass vorliegend ein solch höherer Ansatz im Sinne von Art. 10 Abs. 3 VGKE gerechtfertigt sein könnte. Andererseits ist hinsichtlich des ausgewiesenen zeitlichen Aufwands von 57.2 Stunden zu berücksichtigen, dass der Rechtsvertretung die Sach- und Rechtslage schon vom vorinstanzlichen Verfahren und auch vom ersten Rechtsmittelverfahren her bereits bekannt war. Ergänzend ist anzumerken, dass in der Kostennote teils wohl auch Sekretariatsarbeiten aufgeführt sind, welche im Stundenansatz als inbegriffen gelten (vgl. Urteil des BVGer C-817/2021 vom 4. November 2021 E. 6.5.2 mit Hinweisen; z.B. die Positionen "Eingang Entscheid", "Mail an K", "Beilagen zusammenstellen, Versand, Mail an K", je zum Stundenansatz von Fr. 95.--). Zudem ist die Notwendigkeit der Position "Falldiskussion" (0.5 Stunden à Fr. 350.--) nicht ersichtlich, da Rechtsanwalt (...) ansonsten mit dem Verfahren gar nicht befasst war. Der Aufwand gemäss Kostennote erscheint daher insgesamt zu hoch. Da die Beschwerdeführerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, kommt schliesslich kein Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE hinzu (vgl. Urteil des BVGer A-1725/2021 vom 4. August 2021 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Parteischädigung ist deshalb ermessensweise aufgrund der Akten festzusetzen. In Anbetracht des mutmasslich notwendigen Aufwands erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von gesamthaft Fr. 12'000.-- als angemessen.

E. 3.3

Für das zweite Beschwerdeverfahren A-3037/2022 ist der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. 6'600.-- (55 % von Fr. 12'000.--) zuzusprechen, welche vom Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 2'200.-- (1/3 von Fr. 6'600.--) und vom Beschwerdegegner 2 und im Umfang von Fr. 4'400.-- (2/3 von Fr. 6'600.--) zu bezahlen ist. Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben die Vorinstanz und die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner. Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Beschwerdeverfahrens A-7178/2016

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (vgl. vorstehend E. 2.1).

E. 4.2

Für das erste Beschwerdeverfahren A-7178/2016 ist zunächst zu klären, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin obsiegt. Denn der vorgenannte Wert des Bundesgerichts von 55 % (vgl. E. 2.2) kann für sich alleine nicht übernommen werden, da im ersten Rechtsgang zusätzlich noch die Wasserzinsreduktion für die unvorhersehbaren Bruttoleistungseinbussen bzw. Produktionsausfälle strittig war. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zutreffend aufzeigt, hat sie seinerzeit vor Bundesverwaltungsgericht eine Wasserzinsreduktion von gesamthaft rund Fr. 2'774'134.40 beantragt (vgl. Urteil des BVGer A-7178/2016 vom 13. November 2017 Sachverhalt Bst. E). Der damalige Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts führte dazu, dass das UVEK mit Verfügung vom 9. Juni 2022 der Beschwerdeführerin eine Wasserzinsreduktion bezüglich der unvorhersehbaren Bruttoleistungseinbussen bzw. Produktionsausfälle von Fr. 1'618'756.80 zuerkannte (vgl. Urteil des BGer 2C_539/2023 vom 5. Juni 2024 Sachverhalt Bst. A.e). Jene Reduktion ist im weiteren Rechtsmittelverfahren unbestritten geblieben. Hinzu kommt sodann die Wasserzinsreduktion für die vorhersehbaren Bruttoleistungseinbussen der Jahre 2010 und

2011 von Fr. 821'479.55, die das Bundesgericht mit Urteil 2C_539/2023 vom 5. Juni 2024 schliesslich zusprach. Die Beschwerdeführerin erstritt sich somit im Ergebnis eine Wasserzinsreduktion von gesamthaft Fr. 2'440'236.35 (Fr. 1'618'756.80 + Fr. 821'479.55), was rund 88 % der ursprünglichen Forderung von Fr. 2'774'134.40 entsprach. Im ersten Beschwerdeverfahren ist die Beschwerdeführerin somit zu 88 % als obsiegend und zu 12 % als unterliegend zu betrachten. Was die Beschwerdegegner betrifft, so ist der in E. 2.2 genannte Verteilungsschlüssel auch hier zur Anwendung zu bringen.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht setzte im Urteil A-7178/2016 vom 13. November 2017 die Verfahrenskosten auf Fr. 10'000.-- fest (Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG i.V.m. Art. 4 VGKE). Von diesem im bundesgerichtlichen Verfahren unbestritten gebliebenen Betrag ist auch bei der Neuverlegung der Verfahrenskosten auszugehen. Zusätzlich gilt es jedoch zu beachten, dass das Bundesverwaltungsgericht - nach der Eröffnung des Nichteintretensentscheids des Bundesgerichts 2C_1076/2017 vom 3. Januar 2018 - die Endabrechnung des Verfahrens A-7178/2016 entsprechend dem Dispositiv vornahm, bei der die Beschwerdeführerin als zu 3/4 unterliegend angesehen wurde. So wurden die der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 7'500.-- dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 10'000.-- entnommen und ihr der Restbetrag von Fr. 2'500.-- zurückerstattet. Die Beschwerdegegner ihrerseits überwiesen dem Bundesverwaltungsgericht die ihnen auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 800.-- resp. Fr. 1'700.--.

E. 4.4

Für das Verfahren A-7178/2016 ergibt sich demnach, dass der Beschwerdeführerin Verfahrenskosten von Fr. 1'200.-- (12 % von Fr. 10'000.--) aufzuerlegen sind. Dieser Betrag ist den aus dem Verfahren A-7178/2016 vereinnahmten Verfahrenskosten von Fr. 7'500.-- (Kostenvorschuss von Fr. 10'000.-- abzüglich der damaligen Rückerstattung von Fr. 2'500.--) zu entnehmen. Der Betrag von Fr. 6'300.-- wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet. Soweit die Beschwerdeführerin eine höhere Rückzahlung fordert, wird ihr Antrag abgewiesen. Die Beschwerdegegner haben sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt und sind in ihren Vermögensinteressen betroffen. Sie haben daher die übrigen Verfahrenskosten von Fr. 8'800.-- zu tragen, d.h. der Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 2'933.-- (1/3 von Fr. 8'800.--) und der Beschwerdegegner 2 im Umfang von Fr. 5'867.-- (2/3 von Fr. 8'800.--). Die von ihnen bereits geleisteten Verfahrenskosten von Fr. 800.-- resp. Fr. 1'700.-- sind als Teilzahlungen anzurechnen. Die Restbeträge von Fr. 2'133.-- (Verfahrenskosten von Fr. 2'933.-- abzüglich Teilzahlung von Fr. 800.--) resp. Fr. 4'167.-- (Verfahrenskosten von Fr. 5'867.-- abzüglich Teilzahlung von Fr. 1'700.--) sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 5.1

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (vgl. vorstehend E. 3.1).

E. 5.2

Im Verfahren A-7178/2016 hatte die Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht ihr im Umfange des teilweisen Obsiegens eine von

Amtes wegen festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (1/4 von Fr. 6'000.--) zusprach, die ihr im Umfang von Fr. 500.-- vom Beschwerdegegner 1 und im Umfang von Fr. 1'000.-- vom Beschwerdegegner 2 nach Eintritt der Rechtskraft zu entrichten war. Die Höhe der Parteientschädigung von insgesamt Fr. 6'000.-- blieb vor Bundesgericht unbestritten, weshalb weiterhin auf den damals festgelegten Betrag abgestellt werden kann.

E. 5.3

Für das Verfahren A-7178/2016 ist der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. 5'280.-- (88 % von Fr. 6'000.--) zuzusprechen, welche vom Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 1'760.-- (1/3 von Fr. 5'280.--) und vom Beschwerdegegner 2 im Umfang von Fr. 3'520.-- (2/3 von Fr. 5'280.--) zu bezahlen ist. Sollten in Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-7178/2016 vom 13. November 2017 die Beschwerdegegner bereits eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- resp. Fr. 1'000.-- der Beschwerdeführerin entrichtet haben, wären diese Beträge jeweils als Teilzahlungen anzurechnen. Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben die Vorinstanz und die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner. Neuverlegung der Kosten vor der Vorinstanz

E. 6.1

Wie eingangs aufgezeigt, ist vorliegend zusätzlich über die Neuverlegung der Kosten der beiden vorinstanzlichen Verfahren zu befinden (vgl. vorstehend E. 1.2).

E. 6.2.1

In der zweiten Verfügung vom 9. Juni 2022 führte die Vorinstanz im Kostenpunkt aus, dass das Bundesamt für Energie (BFE) als verfahrensleitende Behörde die Gebühren nach Zeitaufwand festlege (Art. 1 Bst. a Ziff. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsgebühren im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En, SR 730.05]). Angefallen seien Aufwände von 9 Arbeitsstunden zu je Fr. 135.-- und 35.75 Arbeitsstunden zu je Fr. 145.--, woraus sich eine Gesamtsumme von Fr. 6'398.75 ergebe. Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 GebV-En erscheine es angemessen, die Gebührenerhebung auf das Ausmass des Unterliegens herabzusetzen. Die Beschwerdeführerin unterliege zu rund 60 %, womit ihr eine Gebühr von Fr. 3'839.25 aufzuerlegen sei. Gestützt auf Art. 5a GebV-En seien mit den Jahresrechnungen 2020 und 2021 bereits Akontozahlungen für das Verfahren von der Beschwerdeführerin erhoben worden (2020: Fr. 4'247.50 [3h x Fr. 135.-- + 26.5h x Fr. 145.--]; 2021: Fr. 1'341.25 [9.25h x Fr. 145.--]). Das BFE werde der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft hinsichtlich bereits bezahlter Akontozahlungen jenen Betrag zurückerstatten, welcher Fr. 3'839.25 übersteige.

E. 6.2.2

Die Gebührenhöhe von Fr. 6'398.75 ist im Rechtsmittelverfahren unbestritten geblieben und von diesem Betrag ist im Folgenden auszugehen. Auch besteht kein Anlass davon abzuweichen, dass die Vorinstanz die Gebührenerhebung gestützt Art. 4 Abs. 2 GebV-En auf das Ausmass des Unterliegens der Beschwerdeführerin herabsetzen sowie den Beschwerdegegnern keine Gebühren auferlegen wollte. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin sodann als zu 88 % obsiegend und als zu 12 % unterliegend anzusehen, da sich der Streitgegenstand erst im anschliessenden Rechtsmittelverfahren verengt hat (vgl. vorstehend E. 4.2).

E. 6.2.3

Für die zweite Verfügung der Vorinstanz vom 9. Juni 2022 ist der Beschwerdeführerin somit eine Gebühr von Fr. 767.85 (12 % von Fr. 6'398.75) aufzuerlegen. Die übrigen Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Das BFE hat das Verfahren entsprechend abzurechnen, dies unter Einbezug der in jener Verfügung erwähnten Akontozahlungen der Beschwerdeführerin.

E. 6.3.1

In der ersten Verfügung vom 20. Oktober 2016 setzte die Vorinstanz die Gebühr des BFE, welches die verfahrensleitende Behörde war, auf pauschal Fr. 3'000.-- fest und legte diese Gebühr gesamthaft der Beschwerdeführerin auf.

E. 6.3.2

Die Gebührenhöhe von Fr. 3'000.-- ist im Rechtsmittelverfahren unbestritten geblieben und von diesem Betrag ist im Folgenden ebenfalls auszugehen. Es erscheint auch hier angezeigt, die Gebührenerhebung auf das Ausmass des Unterliegens der Beschwerdeführerin herabzusetzen sowie den Beschwerdegegnern keine Gebühren aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin ist wiederum als zu 88 % obsiegend und als zu 12 % unterliegend anzusehen, da sich der Streitgegenstand erst zu einem späteren Zeitpunkt verengt hat (vgl. vorstehend E. 4.2).

E. 6.3.3

Für die erste Verfügung der Vorinstanz vom 20. Oktober 2016 ist der Beschwerdeführerin somit eine Gebühr von Fr. 360.-- (12 % von Fr. 3'000.--) aufzuerlegen. Die übrigen Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Das BFE hat das Verfahren in diesem Sinne abzurechnen. Sollte die Beschwerdeführerin bereits die ursprünglich festgelegte Gebühr von Fr. 3'000.-- entrichtet haben, wäre dies bei der Endabrechnung zu berücksichtigen. Der Antrag der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegner hätten ihr die Differenz von Fr. 2'640.-- zu bezahlen, ist damit entsprechend abzuweisen. Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorliegenden Verfahrens

E. 7

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind praxismässig keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 6 Bst. b VGKE).

E. 8.1

Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (vgl. vorstehend E. 3.1).

E. 8.2

Beim vorliegenden Kostenentscheid besteht die Besonderheit, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen von zwei Rechtsgängen neu zu verlegen waren, wobei insbesondere der Umfang des Obsiegens im ersten Rechtsgang erst herzuleiten war. Der Beschwerdeführerin ist daher ein erheblicher Aufwand für dieses Verfahren entstanden. Angesichts dessen, dass ihren Anträgen grossmehrheitlich entsprochen wurde, steht ihr grundsätzlich eine volle Parteienschädigung zu, die von den Beschwerdegegnern gemäss dem in E. 2.2 genannten Verteilschlüssel zu tragen ist.

E. 8.3

Für das vorliegende Verfahren legte die Beschwerdeführerin eine Kostennote über Fr. 13'673.94 ins Recht, die sich aus einem Honorar von Fr. 12'643.55 (50.55 Stunden bei einem Stundenansatz zwischen Fr. 95.-- und Fr. 450.--), Auslagen von Fr. 5.80 und der Mehrwertsteuer von Fr. 1'024.59 zusammensetzt. Der Kostennote kann aber erneut nicht vollständig gefolgt werden, wobei im Wesentlichen die gleichen Kritikpunkte wie oben greifen (vgl. vorstehend E. 3.2). Dies betrifft den teils geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 450.--, den mutmasslichen Einbezug von Sekretariatskosten (z.B. die Positionen "Bearbeitung Posteingang" und "E-Mail an Klientschaft" zum Stundenansatz von Fr. 95.--) sowie den Mehrwertsteuerzuschlag. Auch vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass der Rechtsvertretung die Sach- und Rechtslage aufgrund der vorangegangenen Rechtsmittelverfahren bereits bekannt war, was ihr bei der Aufarbeitung der Prozessgeschichte zugute kam. Der ausgewiesene Aufwand von 50.55 Stunden erscheint daher als deutlich zu hoch. Die Parteientschädigung ist deshalb ermessensweise aufgrund der Akten festzusetzen. In Anbetracht des mutmasslich notwendigen Aufwands erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 5'100.-- als angemessen.

E. 8.4

Für das vorliegende Verfahren ist der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. 5'100.-- zuzusprechen, welche vom Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 1'700.-- (1/3 von Fr. 5'100.--) und vom Beschwerdegegner 2 im Umfang von im Umfang von Fr. 3'400.-- (2/3 von Fr. 5'100.--) zu bezahlen ist. Keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben die Vorinstanz und die nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.